



# Neuer Versorgungsvertrag: Verlängerte Tragedauer von Hörsystemen offensichtlich unwirtschaftlich

*Die Neuregelung der Festbeträge für Hörsysteme durch den Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherungen im Dezember 2021 veranlasst Krankenkassen und Hörakustikanbieter, ihre Versorgungsverträge anzupassen. Den Anfang haben im Januar der Verband der Ersatzkassen (vdek) und die Bundesinnung der Hörakustiker KdöR (biha) gemacht. Sie nutzten die Gelegenheit, das seit etwa zwei Jahren schwelende Hickhack der Kassen gegen eine Wiederversorgung ab dem siebten Tragejahr vertraglich zu regeln. Dabei hat sich der vdek möglicherweise ein Eigentor geschossen ...*

Die Versorgungsverträge regeln die Einzelheiten der Versorgung von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkassen mit Hörsystemen. Geregelt werden nicht nur Qualität und Preis der abzugebenden Hörgeräte, sondern alle damit verbundenen Dienstleistungen und ihre Abrechnung. Dazu gehören die Anforderungen an die technische Ausstattung und das Personal des Hörakustikbetriebs, die abzugebenden Produkte, die Aufnahme des Hörverlusts und der persönlichen Höranforderungen, die Produktberatung und Produktauswahl, Anpassung und Dokumentation des Versorgungsergebnisses und auch die spätere Nachsorge, Neueinstellung und Reparatur während der gesamten Tragezeit der Hörsysteme.

Nicht verwunderlich, dass auf diese Weise ein Vertragswerk von 50 Seiten zustande kommt. Ein Werk, das sich durchaus auch für die Versicherten zu lesen lohnt. Denn sie können hier so manches erfahren über ihre Rechte im Versorgungsprozess. So ist zum Beispiel präzise geregelt, was geschieht, wenn ein Versicherter die Anpassung von Hörsystemen abbricht oder den Hörakustiker wechselt. Der Vertrag ist öffentlich zu-



Foto: Freedomz/AdobeStock.com

Seit 01.01.2023 gilt für vdek-Versicherte ein neuer Vertrag zur Hörgeräteversorgung. Die Verhandlungen dauerten fast ein ganzes Jahr.

gänglich über die Internetseite des vdek.

## Aus Festbeträgen werden Vertragspreise

Allem voran interessiert die Versicherten natürlich der Betrag, den die Krankenkasse für eine aufzahlungsfreie Versorgung zur Verfügung stellt. Die vom Spitzenverband der Krankenkassen festgelegten Festbeträge werden in den Versor-

gungsverträgen in konkrete Vertragspreise umgewandelt. Üblich ist, dass der Festbetrag dabei noch einmal „heruntergehandelt“ wird. So beträgt der Vertragspreis pro Ohr für die beidseitige Regelversorgung bei einer leicht- bis hochgradigen Hörschädigung im neuen Vertrag 645 Euro. Er liegt damit rund 9% unter dem Festbetrag von 704 Euro. So viel – und nur so viel – können die Hörakustiker also mit einer Ersatzkasse abrechnen. (Alle

genannten Preise verstehen sich im Übrigen zuzüglich der Mehrwertsteuer.) Auf den neu im Rahmenvertrag festgelegten Zuschlag bei einseitiger Versorgung verzichten die Hörakustiker bei vdek-Versicherten; dafür entfällt jedoch bei der Neuregelung der Festbeträge der bisher übliche Abschlag bei einer beidseitigen Versorgung.

Immerhin: Für die Versorgung mit Tinnitusgeräten und bei der Versorgung von an Taubheit grenzend Schwerhörigen (WHO 4) hat man solche Abschläge nicht verhandelt. Hier erstatten die Kassen die Festbeträge in voller Höhe. Allerdings ist auch festzuhalten, dass es sich bei Tinnitus- und WHO-4-Versorgungen nur um einen geringen Anteil an der Gesamtzahl der Versorgungen handelt.

Zum Vertragspreis hinzu kommt noch eine Service- und Reparaturpauschale von insgesamt 130 Euro für die ersten sechs Tragejahre und 40 Euro für die Kosten des Ohrpassstücks. Summa summarum sind das also 1.630 Euro für eine beidseitige Versorgung, von denen der Versicherte 20 Euro als gesetzliche Zuzahlung übernehmen muss. (Offen ist in diesem Zusammenhang übrigens, welchen Betrag ein Hörakustiker im Falle einer Versorgung mit Mehrkosten anrechnet. Üblicherweise schreiben sie dem Kunden den mit dessen Krankenkasse vereinbarten Vertragspreis gut, mache aber auch den höheren Festbetrag.)

### **Systemwechsel: Keine regelmäßige Wiederversorgung mehr**

Einen regelrechten Systemwechsel vollzieht der neue Vertrag bei der Wiederversorgung mit neuen Hörgeräten. War es den Hörakustikern bisher möglich, nach Ablauf von sechs Jahren ihren Kunden ohne vorherigen Antrag bei der Krankenkasse neue Hörgeräte anzupassen, so sieht der Vertrag jetzt zwingend einen Kostenvoranschlag

und die Bewilligung durch die Krankenkasse vor Beginn einer Wiederversorgung vor. Als Gründe für eine Wiederbeschaffung in Betracht kommen dabei eine nicht mehr ausreichende Verstärkungsreserve oder die Ersatzbeschaffung aufgrund von einer nicht mehr möglichen oder unwirtschaftlichen Reparatur oder aufgrund von Verlust der Hörgeräte (Leistungsanspruch siehe § 33 Abs. 1 S. 1 und 5 SGB V).

Hintergrund des Systemwechsels ist der offensive Abwehrkampf, den fünf der sechs Ersatzkassen seit etwa zwei Jahren gegen die Wiederversorgung mit Hörsystemen führen. Ihre Ablehnungen, die den bisherigen Vertragsbestimmungen offensichtlich zuwiderliefen, haben in den vergangenen Jahren viel Anlass zu Unmut bei Hörakustikern und Versicherten gegeben. Auch notwendige Wartungsarbeiten, Neueinstellungen oder Reparaturen gaben vermehrt Anlass zu Ärger, Verzögerungen und Blockadesituationen. Denn solche Arbeiten nach Ablauf der sechsjährigen Wartungspauschale mussten jeweils im Einzelfall beantragt, begründet und von der Krankenkasse bewilligt werden.

### **Neue Reparaturpauschalen verfestigen Abwehr der Wiederversorgung**

Aus diesem Grund wurden in den neuen Vertrag Wartungspauschalen ab dem siebten Tragejahr eines Hörsystems neu aufgenommen. Für die Hörakustiker gibt es jetzt im siebten Jahr eine Service- und Reparaturpauschale von 130 Euro, im achten Jahr von 140 Euro und ab dem neunten Jahr von 150 Euro. Ihrer Natur nach werden diese Pauschalen ab dem siebten Jahr fällig unabhängig davon, ob und in welcher Höhe Leistungen anfallen oder der Kunde in einem Jahr das Geschäft überhaupt betritt.

Das mag für die Hörakustiker ein tragbarer Ausgleich sein. Für die Versicherten ist es aber ein Schritt

in die falsche Richtung. Und auch der von den Kassen vorgegebene Grund der Wirtschaftlichkeit entpuppt sich bei näherer Betrachtung als falsche Rechnung. Denn zählt man die Reparaturpauschalen für die Jahre sieben bis zwölf zusammen – also für einen um zweite sechs Jahre verlängerten Versorgungszeitraum –, so summieren sie sich pro Gerät auf 870 Euro. Das ist deutlich mehr als für eine neues Gerät einschließlich der Service- und Wartungspauschale für die ersten sechs Jahre anfallen würde (815 Euro).

### **Verlängerte Tragedauer offensichtlich unwirtschaftlich**

In dieser Zahl liegt das Eingeständnis, dass die Geräte mit den Jahren offenbar sehr reparaturanfällig werden. Der vdek schießt sich mit dieser Regelung argumentativ ein Eigentor. Denn die Verweigerung einer regelmäßigen (!) Wiederversorgung nach Ablauf von sechs Jahren verwehrt den Versicherten nicht nur den medizintechnischen Fortschritt, sondern ist offensichtlich und jetzt nachlesbar auch unwirtschaftlich. Die dem vdek angeschlossenen Kassen müssen das nicht so handhaben. Aber: Folgen sie hier ihrem Dachverband, verletzen sie nicht nur ihren Versorgungsauftrag, sondern jetzt in Zahlen nachvollziehbar auch den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

### **Alte Bekannte: die Mehrkostenerklärung**

Und natürlich, es gibt sie weiterhin: die Mehrkostenerklärung. Sie muss unterschreiben, wer sich für eine Versorgung über dem Vertragspreis entschieden hat. Mit fünf suggestiven Antworten wird der Versicherte hier wortreich in Richtung einer Erklärung gedrängt, die eine spätere Klage auf Übernahme der Mehrkosten torpedieren soll. Wer also mit dem Hörergebnis einer aufzahlungsfreien Versorgung nicht zurechtkommt und mit teureren Geräten besser fährt, sollte an dieser Stelle – immer wieder derselbe

Rat – nichts anderes außer „(x) Sonstiges“ ankreuzen und handschriftlich ergänzen: „Kein ausreichendes Sprachverstehen in schwierigen Hörsituationen“. Der Zusatz „und übernehme die Mehrkosten“ lässt sich nicht streichen. Das ist aber auch nicht nötig; vor Gericht hat er sowieso keinen Bestand.

### Weitere Verträge werden folgen

Der neue Vertrag gilt zunächst für die rund 20 Millionen Versicherten der sechs bundesweiten Ersatzkassen: Techniker, Barmer, Kaufmännische, Angestellten-, Handels- sowie Hanseatische Krankenkasse. Andere Verträge – mit den Betriebskrankenkassen, den Innungskassen, den AOKen etc. – werden folgen. Inwieweit der vdek-Vertrag dabei Richtschnur sein wird, muss sich zeigen.

### Fazit: Der Kampf um die Ansprüche geht weiter

Wir berichten in „Spektrum Hören“ regelmäßig über die Ansprüche der Versicherten bei der Hörversorgung („bestmögliche Angleichung des Hörvermögens an das Hören Gesunder“) und den seit 2020 andauernden und hartnäckigen Abwehrkampf einiger Versicherungen gegen die Wiederversorgung nach dem sechsten Jahr. Es ist müßig (und fuchst mich – den Autor – inzwischen sehr), die immer wieder selben Argumentationen, Paragraphen und Formulierungen zu wiederholen. Egal ob bei der Wiederversorgung oder beim Erstreiten der Mehrkosten für eine audiologisch aktuelle Hörversorgung können wir nur allen Versicherten raten, den Weg über das Widerspruchsverfahren hin zur Klage vor dem Sozialgericht nicht zu scheuen und zügig zu durchlaufen. Und das

## Technischen Fortschritt – es gibt ihn doch!

In ihrer Pressemitteilung feiert der vdek den neuen Vertrag auch als großen technischen Schritt nach vorn. „Ersatzkassenversicherte erhalten künftig Hörgeräte mit einer noch besseren technischen Ausstattung. Diese Geräte mit sogenannter adaptiver Ausstattung können Signale aus verschiedenen Richtungen besser unterscheiden und Störsignale besser erkennen und herausfiltern. Gewünschte Signale, insbesondere Sprache, werden so verständlicher.“

Noch schneller, noch besser, noch höher – solche Aussagen kennen wir natürlich aus allen Werbebotschaften. Interessant an dieser Botschaft ist, dass es ihn also tatsächlich doch gibt, den audiologischen Fortschritt, der zu besserem Hörverstehen führt. Auch nach Ansicht des vdek. Das steht schon irgendwie in Widerspruch zu den Anstrengungen verschiedener Kassen, die Wiederversorgung ihrer Versicherten nach einem angemessenen Zeitraum mit technisch weiterentwickelten Systemen mit allen Mitteln zu verhindern.

Leider schweigt sich die Werbebotschaft – und insbesondere der Vertrag – darüber aus, an was sich die Hörsysteme denn automatisch anpassen können sollen oder müssen. „Signale aus verschiedenen Richtungen besser unterscheiden“ – eine solche Technologie ist jedenfalls in aufzahlungsfreien Geräten definitiv nicht verfügbar. Die neue Vertragsbestimmung engt die Auswahl aufzahlungsfreier Geräte für die Hörakustiker sicher ein. In der Regel können aufzahlungsfreie Hörgeräte aber auch heute schon ein automatisches Umschalten zwischen unterschiedlosem Rundumhören („omnidirektional“) und nach vorne gerichteter Schallaufnahme. Das dürfte zur Erfüllung der Vertragsklausel reichen, ist aber inzwischen ein alter Hut. Es entspricht nicht dem, was aktuelle Hörsystemfamilien aller Hersteller im aufzahlungspflichtigen Bereich bereits ab ihrer Grundstufe durchweg beherrschen. Gemessen am aktuellen Stand der Hörsystemtechnik handelt es sich bei dieser Werbebotschaft also doch um ein gutes Stück Schönfärberei.

nicht nur im eigenen Interesse, sondern auch im Interesse der Versichertengemeinschaft.

Für das Klageverfahren im Falle der Wiederversorgung nach Ablauf von sechs Jahren (§ 31 HilfsM-RL) bietet der neue Vertrag dabei jetzt ein neues und sehr dankbares (weil finanzielles) Argument. Die Verlängerung der Tragedauer von Hörsystemen wird ab dem siebten Jahr offensichtlich unwirtschaftlich. Die Kassen zahlen mehr für

Reparatur und Wartung der alten Geräte, als für eine Versorgung mit neuen Geräten fällig wäre. Das haben die Vertragspartner jetzt aktenkundig gemacht ...

Norbert Böttges

*Sie wollen nochmal über unsere Berichterstattung zu diesen Themen nachlesen? Beiträge zum Festbetrag finden Sie in „Spektrum Hören“ 1/2023 S. 22 sowie 2/2022 S. 11 und 19f., zur Wiederversorgung in „Spektrum Hören“ 4/2022 S. 38f. und 6/2021 S. 33f. sowie zum Hilfsmittelverzeichnis in „Spektrum Hören“ 1/2021 S. 53ff.*



Besuchen Sie uns im Internet:  
[www.spektrum-hoerende.de](http://www.spektrum-hoerende.de)

